



Schutzkonzept für die Sportanlagen Tellenfeld

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die aktuellen Empfehlungen des BAG bezüglich Hygiene und Verhalten eingehalten werden und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den städtischen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Diesem Konzept liegt die Verordnung des Bundes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020, Stand 31. Mai 2021 zu Grunde. Die aktuellen Verordnungen und Grundsätze von BAG, BASPO, Swiss Olympic und Kanton sind strikte einzuhalten.

2. Allgemeines

Das vorliegende Schutzkonzept und die Konzepte der Vereine geben die Regeln möglichst einfach und klar vor. Diese sind vor- während und nach den Trainings von allen Vereinen/Nutzern durchzusetzen und einzuhalten. Der Fokus liegt weiterhin auf den Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG. Besonders gefährdete Personen sind angemessen zu schützen und müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Für Individualsportlerinnen und -sportler ist die Benützung der öffentlichen Sportanlagen gestattet, sofern die Anlagen nicht von Vereinen/Mietern belegt sind. Das Erfassen der Personendaten sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Abstands- und Hygieneregeln innerhalb der Anlagen sind einzuhalten und liegen in der Verantwortung der Besucherinnen und Besucher.

3. Informationspflicht

Vereine müssen Unterbrüche und Wiederaufnahmen des Trainingsbetriebs vorab per E-Mail der Stadt Amriswil mitteilen: sportplatz@amriswil.ch.

Die Schutzkonzepte der Vereine müssen immer auf dem aktuellsten Stand sein. Die jeweils gültigen Konzepte müssen stets unaufgefordert per E-Mail der Stadt Amriswil mitgeteilt werden: sportplatz@amriswil.ch.

3.1. Trainingsbetrieb

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen. Bei Indoor-Sportaktivitäten gilt für die Trainerinnen und Trainer eine Maskentragpflicht.
- Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt: Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Leiterperson), ohne Körperkontakt und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern oder permanenter Maskentragpflicht ausgeübt werden. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und das Einhalten des Abstands kann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. Mehrere Gruppen à 50 Personen sind möglich, müssen als offensichtlich eigenständige Gruppe erkennbar sein und dürfen sich nicht vermischen.
- In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Sport ohne Maske und auf die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn der Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich ist, die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird, die Räumlichen Verhältnissen



den erhöhten Anforderungen genügen und die Kontaktdaten erhoben werden. (25m² p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining, 15m² p./P. bei «ruhigen», stationären Aktivitäten wie Yoga).

- Im Leistungssport, dies sind Sportlerinnen und Sportler die dem nationalen Kader eines Sportverbandes angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic), gelten keine Einschränkungen bei Sportaktivitäten.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing) in elektronischer Form. Es besteht eine Aufbewahrungspflicht von 14 Tagen.
- Kantonale Behörden und die Verantwortlichen der Stadt Amriswil können Kontrollen durchführen und auf Missstände hinweisen. Sie sind berechtigt, bei Nichteinhaltung der Regeln Personen von den Anlagen zu weisen oder die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage(n) zu entziehen.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Alternativ können Einheimische auch umgezogen ins Training kommen und zu Hause duschen.

4. Wettkampfbetrieb

- Bei Indoor Sportveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder Jünger und Leistungssport sind höchstens 100 Personen als Zuschauer erlaubt.
- Bei jeglichen Outdoor Sportveranstaltungen sind höchstens 300 Personen als Zuschauer erlaubt.
- Wenn eine vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt ist, max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend.
- Bei allen Sportveranstaltungen muss das Publikum eine Maske tragen und der Abstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden. Diese Regelung gilt für alle Personen, die älter als zwölf Jahre alt sind.
- Für die Besucherinnen und Besucher gilt eine Sitzpflicht.
- Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- Keine Sitzpflicht gilt bei Wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept für die Wettkämpfe und reicht dieses an den entsprechenden Stellen zeitgerecht ein.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die am Anlass für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist und den Kontrollbehörden zur Verfügung steht.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.50 Meter zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach dem Anlass eine Rückverfolgung aller anwesenden Personen gewährleistet sein. Die Daten müssen elektronisch erfasst werden.



5. Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt und eingehalten wird.

- Gäste müssen sitzend essen und trinken, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt.
- An einem Tisch dürfen maximal vier Personen (Indoor) oder sechs Personen (Outdoor) sitzen. Ausgenommen sind Familien mit ihren Kindern.
- Die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erheben.
- Zwischen den einzelnen Tischen muss der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.

6. Reinigung / Desinfektion

- Hände sind vor und nach jedem Training gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.
- Wo nötig oder sinnvoll, stellt der Verein die Desinfektionsmittel zur Verfügung.

7. Spezielles zu den einzelnen Infrastrukturen

7.1 Sporthallen

7.1.1 Maskenpflicht

Die Maskenpflicht in der Sporthalle gilt in folgenden Bereichen:

- In der ganzen Sporthalle. Ausnahmen werden unter Punkt 3.1 und 4 beschrieben.

7.1.2 Hallennutzung

Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Der Trainingsbetrieb ist gemäss Sporthallenbelegungsplan von Montag bis Freitag gestattet. Am Samstag und Sonntag bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen, ausser bei Reservationen. Es dürfen alle Räume, Hallen und Aussenanlagen genutzt werden.

7.1.3 Personenzahl pro Halle

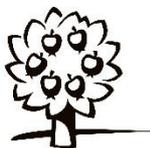
- Die Gruppengrössen richten sich nach den zur Verfügung stehenden Flächen.
- Die nachstehende Tabelle zeigt die Möglichkeiten auf.

7.1.4 Wettkampfbetrieb und Gastro

Die speziellen Anforderungen an die Organisation von Wettkämpfen und Gastro sind in den obigen Positionen 4 und 5 beschrieben. Diese sind einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass für Wettkämpfe ein Schutzkonzept vorliegen muss und eine Corona verantwortliche Person für den Anlass bestimmt wird. Diese Person sorgt für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes und steht den Kontrollbehörden als Auskunftsperson zur Verfügung.

7.1.5 Hallen- und Raumflächen

Ort	Halle 1 (m ²)	Halle 2 (m ²)	Halle 3 (m ²)	Total m ²
Sporthalle Tellenfeld Halle A	413	413	413	1'239.00
Sporthalle Tellenfeld Halle B	450	450	450	1'350.00



Sporthalle Tellenfeld Mehrzweckraum				89.60
Sporthalle Tellenfeld Schwingkeller				106.09
Sporthalle Tellenfeld Office Halle A				43.68

7.2 Garderoben im Garderobengebäude

7.2.1 Maskenpflicht

Die Maskenpflicht im Garderobengebäude gilt in folgenden Bereichen:

- Im Eingangsbereich
- In allen Gängen und öffentlichen Bereichen
- In allen Garderoben

7.2.2 Nutzung

Die Garderoben und die Sanitäreanlagen dürfen durch die Nutzer der Aussenanlagen benützt werden.

7.3 Bewegungsraum/Kraftraum

7.3.1 Maskenpflicht

Die Maskenpflicht im Garderobengebäude gilt in folgenden Bereichen:

- Im Eingangsbereich
- In allen Gängen und öffentlichen Bereichen
- In allen Garderoben
- Kraft/Bewegungsraum, ausgenommen Leistungssportler (Volley NLA, Kaderangehörige von Swiss Athletics)

7.3.2 Nutzung

Der Kraftraum darf wieder von allen Nutzern benützt werden. Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Der Trainingsbetrieb ist gemäss Belegungsplan von Montag bis Samstag gestattet. Am Sonntag bleibt der Kraftraum grundsätzlich geschlossen.

7.3.3 minimale Anzahl Personen

2 Personen.

7.3.4 maximale Anzahl Personen

Der Raum ist rund 90 m² gross. Entsprechend dürfen sich gleichzeitig maximal neun Personen im Raum aufhalten.

7.3.5 Reinigung / Desinfektion

Die Geräte sind nach dem Training zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ist auch ausserhalb von Corona-Zeiten sinnvoll und nützlich. Desinfektionsmittel und Reinigungsmaterial ist Sache der Nutzer.

7.4 Sportplätze

7.4.1 Nutzung

Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Der Trainingsbetrieb ist gemäss Belegungsplan von Montag bis Freitag gestattet. Am Samstag und Sonntag darf der Sportplatz gemäss Spielplan des Fussballclubs benützt werden oder durch eine Reservation bei der Stadtkanzlei.

7.4.2 Personenzahl pro Platz

- Die Gruppengrössen richtet sich nach der Position 3.1
- Pro Person sind 10 m² einzurechnen.
- Die nachstehende Übersicht zeigt die maximalen Nutzungsmöglichkeiten für Trainings auf.



- Wettkampfbetrieb gemäss Position 4 ist gestattet.

7.4.3 Wettkampfbetrieb und Gastro

Die speziellen Anforderungen an die Organisation von Wettkämpfen und Gastro sind in den obigen Positionen 4 und 5 beschrieben. Diese sind einzuhalten.

Für Wettkämpfe muss ein Schutzkonzept vorliegen. Zudem muss eine Corona verantwortliche Person für den Anlass bestimmt wird. Diese Person sorgt für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes und steht den Kontrollbehörden als Auskunftsperson zur Verfügung.

7.4.4 Grösse der Plätze

Platz 1 (abschliessbar)	8'700 m ²
Platz 2, 3	10'800 m ²
Platz 5, 6, 7	12'000 m ²
Platz 9	6'000 m ²

7.4.5 Sonstiges

Sämtliches Trainingsmaterial und alle Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Die Rasenfelder sind abzuschliessen. Eine spezielle Desinfektion oder Reinigung des Spielmaterials ist nicht erforderlich.

7.5 Aussenanlage Leichtathletik

7.5.1 Nutzung

Es dürfen alle Anlageteile genutzt werden, inkl. Garderoben und Duschen. Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Der Trainingsbetrieb ist gemäss Sporthallenbelegungsplan von Montag bis Freitag und am Samstagvormittag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Mieter haben während den gemieteten Zeiten Vorrang vor den Individualsportlerinnen und -sportlern. Dies ist den „Nichtwissenden“ allenfalls zu erklären.

7.5.2 Reinigung

Es ist kein Desinfizieren von Trainingsmaterial und Spielgeräten nötig. Die Beschränkung, nur mit persönlichem Material zu trainieren, ist aufgehoben. Plätze und Räume werden normal gereinigt.

7.5.3 Wettkampfbetrieb und Gastro

Die speziellen Anforderungen an die Organisation von Wettkämpfen und Gastro sind in den obigen Positionen 4 und 5 beschrieben. Diese sind einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten, dass für Wettkämpfe ein Schutzkonzept vorliegen muss und eine Corona verantwortliche Person für den Anlass bestimmt wird. Diese Person sorgt für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes.

7.6 Beachvolleyball

7.6.1 Nutzung

Es dürfen alle Anlageteile genutzt werden. Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Eingetragene Belegungen haben Vorrang vor dem ungebundenen Sport. Die Mieter erklären dies bei Bedarf den individuellen Sportlerinnen und Sportlern.

7.6.2 Spezielles

Bälle und Material muss nicht speziell desinfiziert und gereinigt werden. Wenn kein Wasser für das Händewaschen in der Nähe ist, empfiehlt sich die Verwendung von Desinfektionsmitteln, dies vor und nach dem Spiel.

7.6.3 Wettkampfbetrieb und Gastro



Die speziellen Anforderungen an die Organisation von Wettkämpfen und Gastro sind in den obigen Positionen 5 und 6 beschrieben. Diese sind einzuhalten.

Für Wettkämpfe muss ein Schutzkonzept vorliegen. Zudem muss eine Corona verantwortliche Person für den Anlass bestimmt wird. Diese Person sorgt für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes und steht den Kontrollbehörden als Auskunftsperson zur Verfügung.

7.7 Reitplatz

7.7.1 Nutzung

Es dürfen alle Anlageteile genutzt werden. Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.

7.7.2 Spezielles

Wenn kein Wasser für das Händewaschen in der Nähe ist, empfiehlt sich die Verwendung von Desinfektionsmitteln, dies vor- und nach dem Training.

7.8 Hundetrainingsplatz

7.8.1 Nutzung

Es dürfen alle Anlageteile genutzt werden. Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Eingetragene Belegungen haben Vorrang vor dem ungebundenen Sport. Die Mieter erklären dies bei Bedarf den individuellen Benutzerinnen und Benützern.

7.8.2 Spezielles

Auf dem Hundetrainingsplatz dürfen sich maximal 50 Personen (inkl. Kinder und Trainer) aufhalten. Wenn kein Wasser für das Händewaschen in der Nähe ist, empfiehlt sich die Verwendung von Desinfektionsmitteln, dies vor- und nach dem Training.

Wir wünschen viel Glück und Freude beim Sport und danken für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen.

Stadt Amriswil

Der Haus- und Sportplatzwart

Hansjakob Laib